

Der Arzt vor Gericht als Prozesspartei, Angeklagter und Gutachter

So lautete das diesjährige Thema des 40. Symposiums für Juristen und Ärzte der Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen in Berlin. In bewährter interdisziplinärer Weise haben Ärzte und Juristen für Juristen und Ärzte referiert und miteinander diskutiert.

Ärzte können in unterschiedlichster Weise Kontakt mit dem Gericht haben. Grundsatzreferate (Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz, Prof. Dr. med. Hans F. Kienzle) befassten sich mit den unterschiedlichsten Rechtsbeziehungen und bewerteten Sanktionen in diesen Bereichen durch ein und dasselbe Fehlverhalten eines Arztes. Die Unterschiede zwischen straf- und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit oder auch öffentlich-rechtlicher Verfahren wurden erläutert. Aus ärztlicher Sicht wurden mögliche Gründe und Entwicklungen der unterschiedlichen Haftungsszenarien dargestellt. Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Martin Stellpflug legte dar, in welchen Verfahren Ärzte als Kläger zu finden sind, wie sich anwaltliche Tätigkeit vor einer Klage darstellt, welche Motivationen für eine Klage in Betracht kommen und welche Schwierigkeiten und Kosten auf den ärztlichen Kläger bei den Zivilgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten zukommen. Der Vertragsarzt als Kläger vor den Sozialgerichten wurde aus erster Hand von Herrn Prof. Dr. jur. Ulrich Wenner in seiner Eigenschaft als Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht in Kassel beschrieben. Nach Erläuterung der möglichen Konfliktfelder zwischen Ärzten und Kassenärztlichen Vereinigungen und deren Gremien wurde der Verfahrensablauf der Gerichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung

des einstweiligen Rechtsschutzes erläutert. Ein zwischenzeitlich aus der vertragsärztlichen Versorgung ausgestiegener Arzt (Dr. med. Wolfgang Mitlehner) berichtete über die alltäglichen Probleme eines niedergelassenen Arztes, eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit zu erzielen. Rechtsanwalt Dr. jur. Christoph Jansen hatte in seinem Referat besonders den Arzt vor dem Arbeitsgericht im Blickfeld. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten, der Instanzenzug und die Besonderheiten ärztlicher Kündigungsschutzprozesse waren Gegenstand seines Referates. Gerald Budde, Vorsitzender Richter am 20. Zivilsenat des Kammergerichts Berlin, maß in seinem Vortrag zur zivilrechtlichen Arzthaftung den unterschiedlichen Beweiskriterien hohe Bedeutung bei. Der Ablauf sowie die Prozessmaximen zivilrechtlicher Haftungsstreitigkeiten aus Sicht des Richters wurden dargestellt.

Die Anklagebänke, auf denen Ärzte sitzen, stehen nicht nur im Strafgericht. So beschrieb Herr Dr. Lorenz als Chefarzt einer Klinik, in der fehlerhafte Implantate zur Anwendung gelangt sind, wie mit professionellem Krisenmanagement, Risikoberatung und Verbesserung der Fehlerkultur im Falle einer von den Medien als „Skandal“ aufgebauchten Situation reagiert werden kann. Dr. jur. Philip Germann gab als Rechtsanwalt für die Fälle Hinweise, dass sich Ärzte strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegenüber sehen. Die Sprecherin der Staatsanwaltschaft Hannover, Frau Staatsanwältin Kathrin Söfker, berichtete aus ihrer Sicht über die Verfahren vor den Strafgerichten und deren Folgen. Die Arbeit der Gutachter- und Schlichtungsstellen der Ärztekammern wurde unter besonderer Berücksichtigung der Norddeutschen Schlichtungsstelle Hannover von Herrn Prof. Dr. med. Walter Schaffart-

zik beschrieben und der Erfolg der Arbeit der Gutachterstellen dargestellt. Die Rolle des ärztlichen Sachverständigen vor Gericht, seine Rechte und Pflichten und die Anforderungen an ärztliche Gutachten stellte Herr Dr. jur. Laum, Präsident des Oberlandesgerichts Köln a.D., vor. Als klassischer Patientenanwalt wies Rechtsanwalt Matthias Teichner auf die Bedeutung ärztlicher Gutachten in zivilrechtlichen Haftungsverfahren hin und beurteilte das Dauerproblem Kollegenschutz bei der Erstellung von Gutachten durch Ärzte über Ärzte. Wie Gutachten ordnungsgemäß erstellt werden, wie sie gegliedert werden sollten, inwieweit Leitlinien Berücksichtigung finden und wie grobe Behandlungsfehler einzuordnen sind, war Thema des Vortrages von Herrn Prof. Dr. med. Rüdiger Rauskolb. Aus der Sicht eines Haftpflichtversicherers wurde diese Thematik von Herrn Patrick Weidinger beleuchtet. Herr Prof. Dr. med. Peter Marx legte aus ärztlicher Sicht umfassend dar, was der Auftraggeber vom Gutachter erwarten darf, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, was aber auch der Gutachter bei der Auftragsvergabe an Hilfestellung erwarten darf. So lautete sein Appell an die Auftraggeber: „Leiten Sie den Gutachter an, geben Sie ihm Hilfestellung für die relevanten Rechtsgrundlagen!“

Das Symposium zeigte, dass Ärzte mitunter vor erheblichen Problemen bei der fortschreitenden Verrechtlichung ärztlicher Tätigkeit stehen. Hier hilft die Annäherung an die jeweils andere Profession durch Respekt und Wissenserweiterung aber auch durch kritische Selbstüberprüfung des eigenen Rollenverständnisses bei der Interaktion untereinander.

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung